

Neustadt a. Rbge., 22.03.2022

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh am 17.03.2022 (MAND/2022/01)

TOP Ö 3 – Einwohnerfragestunde - Ein Schreiben der Sachverständigengemeinschaft Bartling (Anlage 3) wird verlesen. Herr Bartling stellt darin folgende Frage:

"Wir sind allerdings zwingend darauf angewiesen, schnell Sicherheit bzgl. der Bebaubarkeit zu bekommen bzw. wäre es möglich, sehr zeitnah dieses Grundstück zu bebauen, auch wenn wir die Infrastrukturen vorerst provisorisch übernehmen würden?"

1. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bebaubarkeit an dem von Ihnen markierten Standort ist ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht möglich. Begründet wird dies mit der Lage, die dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist. Dadurch, dass es sich bei Ihrem Vorhaben um kein sog. privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handelt, kann eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Ihr geplantes Vorhaben kann daher nur durch die Schaffung von Baurechten, über die Aufstellung eines Bebauungsplans realisiert werden. Bei einem Bauleitplanverfahren muss im besten Fall mit einer Verfahrensdauer von etwa 1,5 Jahren ausgegangen werden.

im Auftrag

Lizon, FD 61

2. FDL 61 – Frau Kull zur Mitzeichnung
3. FBL 2 – Frau Plein zur Mitzeichnung
4. Herrn Ruffert mit der Bitte um Bekanntgabe im Ortsrat Mandelsloh

